

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

WKN GmbH  
Haus der Zukunftsenergien  
Otto-Hahn-Straße 12 – 16  
25813 Husum  
T +49 4841 8944 -100  
F +49 4841 8944 -225  
E-Mail: [info@wkn-group.com](mailto:info@wkn-group.com)  
[www.wkn-group.com](http://www.wkn-group.com)

Husum, den 24. Oktober 2019

**Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (Siemens Gamesa SG155, 6.X MW; NH 165m sowie SG170, 6.X MW; NH 165m) nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz im Windpark Gresse  
Antrag auf sofortige Vollziehung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit beantragen wir hinsichtlich des o. g. Genehmigungsverfahrens die Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO.

**Begründung:**

Am 24.10.2019 beantragte die WKN GmbH beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in Schwerin die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit 2 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Gresse und Badekow im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Nach § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruches in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet wird. Vorliegend steht die sofortige Vollziehung der zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse unseres Unternehmens als Genehmigungsinhaber.

1.

Das private Vollzugsinteresse des Genehmigungsinhabers überwiegt regelmäßig dann, wenn der Widerspruch des Dritten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird.

**Bankverbindungen:**

Commerzbank AG IBAN DE94 2174 0043 0863 4735 00 BIC COBADEFFXXX  
Hamburg Commercial Bank AG IBAN DE51 2105 0000 0053 0522 16 BIC HSHNDEHH

**Geschäftsführung:**

Gabriel J. Meurer,  
Roland Stanze

**Handelsregister:**

Flensburg HRB 13121 FL  
Ust-IdNr.:  
DE 212 409 714

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass nach allgemeiner Auffassung das private Interesse des durch den Verwaltungsakt Begünstigten, die Regelung sofort auszunutzen, nicht in einer besonderen Weise qualifiziert sein muss (BVerfG 1 BvR 2466/08, Rn. 21).

Vorliegend ist für die Entscheidung der Frage, ob die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet wird, das private und öffentliche Interesse an der sofortigen Ausnutzbarkeit der Genehmigung mit dem privaten Interesse Dritter am Eintritt des Suspensiveffektes gegeneinander abzuwägen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Art. 19 Abs. 4 GG gerade nicht den regelmäßigen Eintritt des Suspensiveffektes verlangt. Auch ist die verfahrensrechtliche Position eines Dritten nicht von vornherein als bevorzugt anzusehen (BVerfG a. a. O., Rn 18.). Vielmehr sind, wie vorliegend, im dreipoligen Verhältnis die Rechtspositionen des Genehmigungsempfängers und des Drittbetroffenen gleichrangig und es ist anhand des materiellen Rechtes, also anhand der möglichen Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfes zu bestimmen, wer bis zum Abschluss eines solchen Verfahrens die günstigere Rechtsposition – Suspendierung oder Sofortvollzug – für sich in Anspruch nehmen kann.

Insbesondere bei einem langwierigen Genehmigungsverfahren erfolgt eine umfassende Prüfung der als möglicherweise verletzt in Betracht kommenden Rechtspositionen Dritter. Im Ergebnis dieser Prüfung ergeht eine Genehmigung, mit der die Wahrung dieser geschützten Rechtspositionen Dritter gesichert ist. Anlagenbezogene Wirkungen, welche grundsätzlich geeignet sind auch geschützte Rechtspositionen privater Dritter zu berühren, sind solche der Schall- und Schattenemissionen sowie die optischen Wirkungen der Anlage (sog. Erdrückende Wirkung). All diese Aspekte werden eingehend geprüft und die entsprechenden Wirkungen zum Großteil unter Verwendung von Sachverständigengutachten bewertet. Demzufolge liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass Widersprüche von Nachbarn oder Dritten mit Aussicht auf Erfolg eingelegt werden könnten oder dass überhaupt subjektiv-öffentliche Drittrechte verletzt sein könnten. Überdies kann durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen sichergestellt werden, dass die Anforderungen drittschützender Vorschriften eingehalten werden. Die Verletzung sonstiger Aspekte, welche keinen Drittschutz vermitteln, sind nicht geeignet die Rechtsposition des Dritten in der vorzunehmenden Abwägung zu stärken (BVerfG a. a. O., Rn. 22.).

Im Ergebnis überwiegen in der anzusetzenden summarischen Prüfung unsere privaten Interessen an der sofortigen Ausnutzungsmöglichkeit die möglichen Interessen eines Dritten am Eintritt des Suspensiveffektes.

Auch in der vorzunehmenden Abwägung der gegenläufigen Interessen, unter Berücksichtigung von Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der sofortigen Ausnutzbarkeit mit der Möglichkeit der ggf. erforderlich werdenden Rückgängigmachung der getroffenen Regelungen und ihrer Folgen ergibt sich, dass unser Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt.



Unabhängig vom Umstand, dass die Verletzung drittschützender Normen auf Grund der intensiven Prüfung im Genehmigungsverfahren ausgeschlossen erscheinen, sind solche Verletzungen jedenfalls durch betriebsbedingte Maßnahmen (zeitweise Abschaltung, schallreduzierter Betrieb usw.) im Höchstfall auf den Lauf des Rechtsbehelfsverfahrens begrenzt. Dahingehend führt ein Abwarten der Inbetriebnahme zu erheblichen und nicht kompensierbaren finanziellen Schäden unsererseits.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung würde es zu einer weiteren Verzögerung der Inbetriebnahme der Anlage kommen. Der Baubeginn ist unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung vorgesehen. Eine Verzögerung der Inbetriebnahme ergäbe derzeit einen gemittelten Verlust von etwa 35.000€ pro Monat.

Vor diesem Hintergrund ist es von essenzieller Bedeutung, die Inbetriebnahme zeitnah nach Genehmigungserhalt realisieren zu können und nicht erst langwierige Rechtsbehelfsverfahren abwarten zu müssen. Ein solches Abwarten birgt jedoch die konkrete Gefahr einer, derzeit noch nicht bezifferbaren, jedoch erheblichen Erhöhung des oben benannten monatlichen Verlustes in sich.

2.

Darüber hinaus steht die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides auch im öffentlichen Vollzugsinteresse. Die Errichtung und der Betrieb von WEA wird nicht nur vom Gesetzgeber durch die Aufnahme der Anlagen in den Katalog der privilegierten Anlagen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gefördert, sondern die Förderung und der weitere Ausbau dieser regenerativen Energien bildet auch ein wesentliches Ziel der Energiestrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Das öffentliche Vollzugsinteresse ist grundsätzlich dann gegeben, wenn die Vollziehung eines Verwaltungsaktes nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgeschoben werden kann. Auch hat insoweit die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob der eingelegte Rechtsbehelf aussichtsreich ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch das öffentliche Interesse an einer Verminderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch die Errichtung und den Betrieb von WEA zu berücksichtigen ist. Bekanntlich hat die Bundesregierung im Rahmen ihres Energiekonzepts von 2010 das Ziel bekräftigt, bis zum Jahre 2020 den Ausstoß von Treibhausgasemissionen gegenüber dem Basisjahr 1990 um 40 % zu reduzieren. Die Einhaltung dieses Ziels setzt voraus, dass die Errichtung von WEA oder Windparks nicht durch offensichtlich unbegründete Drittwidersprüche verzögert werden.

Abschließend weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Anhörung möglicherweise betroffener Dritter vor Anordnung der sofortigen Vollziehung nach höchst richterlicher Rechtsprechung nicht erforderlich ist (vgl. nur VGH Mannheim, Urteil v. 24.02.1992-Az. 3 S 3026/91-, BauR 1992, 494; OVG Bautzen, Urteil v. 26.08.1992 – Az. I S 150/92-, DVBl. 1992 1449).

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**WKN GmbH**

**WKN GmbH**

im Haus der Zukunftsenergien  
Otto-Hahn-Straße 12-16  
25813 Husum

i.V. Felix Marquardt

Projektentwicklung